DER BETRIEB

› Steuerrecht › Verwaltungsanw. › DB vom 16.09.2011 , Heft 37, Seite 2062 - 2063 DB0427284

USt bei Physiotherapeuten

Abgrenzung von Heilbehandlungen und Wellnessmaßnahmen

(FinMin. NRW, Erlass vom 4.7.2011 - S 7170 - 26 - V A 4)

Nach den Erörterungen auf Bundesebene gilt für Massageleistungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose, die durch Physiotherapeuten oder staatlich geprüfte Masseure durchgeführt werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, Folgendes:

USt-Befreiung nach § 4 Nr. 14 UStG

Nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG sind u. a. Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeut oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Sowohl Physiotherapeuten als auch staatlich geprüfte Masseure üben arztähnliche Berufe aus (vgl. Abschn. 4.14.4 Abs. 2 und Abs. 11 6. Spiegelstrich UStAE).

Heilbehandlungen sind Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht (vgl. Abschn. 4.14.4 Abs. 4 UStAE).

Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe i. S. des § 20 SGB V, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben, weil sie lediglich "den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern" sollen, sind keine Heilbehandlungen (vgl. Abschn. 4.14.4 Abs. 5 Nr. 10 UStAE). Auch Massageleistungen, die von einem Physiotherapeuten ohne vorherige ärztliche Anordnung lediglich aus kosmetischen Gründen oder zur Verbesserung des Wohlbefindens (Wellness) durchgeführt werden, fallen nicht unter die Steuerbefreiung (vgl. BFH-Beschluss vom 28. 9. 2007 - V B 7/06).

Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Für die USt-Befreiung der Leistungen von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren ist somit entweder eine ärztliche Verordnung erforderlich oder die Leistungen müssen im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden.

Behandlungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, sind grds. nicht [DB 2011 S. 2063]als steuerfreie Heilbehandlung anzusehen. Sofern für diese Anschlussbehandlungen keine ärztliche Verordnung vorliegt, handelt es sich hierbei um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen.

Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG

Gem. Abschn. 12.11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UStAE zählen physiotherapeutische Leistungen (z. B. Heilmassagen und Heilgymnastik) zu den nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG vom ermäßigten USt-Satz begünstigten Heilbädern. Da es bei der Verabreichung von Heilbädern, die ihrer Art nach allgemeinen Heilzwecken dienen, nicht erforderlich ist, dass im Einzelfall ein bestimmter Heilzweck nachgewiesen wird (Abschn. 12.11 Abs. 4 Satz 1 UStAE), unterliegen die steuerpflichtigen Leistungen, die typischerweise von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren erbracht werden und von den Krankenkassen grds. als Heilmittel anerkannt sind, dem ermäßigten USt-Satz.

Anwendungszeitpunkt

Für vor dem 1. 1. 2012 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die Leistungen der Physiotherapeuten, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, dann als steuerfreie Heilbehandlung angesehen werden, wenn die Leistung *auf die Diagnose des Arztes gestützt* wird und weiterhin zur Behandlung der darin festgestellten Symptome dient.

© DER BETRIEB, Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH 2011